

FÄLLE

zum Tutorium von

FRAU RECHTSANWÄLTIN KÖSTERKE-ZERBE

Termin: 29.01.2016

SRILC
Refugee Law Clinic Trier

*Refugee Law Clinic Trier e.V. – Postfach 3223 – 54222 Trier
unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsidentin Malu Dreyer*

Fall 1:

Eine albanische Familie – Mann, Frau und 4 Kinder zwischen 5 und 11 Jahren – stellen am 16.06.2015 Asylanträge. Sie kommen mit ihrem Anhörungsprotokoll zu Ihnen. Sie haben im Wesentlichen vorgetragen, dass sie in einem Dorf in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt haben. Der Mann hätte zwar eine höhere Schulbildung, aber in Albanien nur in der Landwirtschaft gearbeitet. Er habe auch längere Zeit in Griechenland gelebt. Im Zuge der finanziellen Krise dort hätte er seine Arbeit verloren, viele Albaner hätten Griechenland verlassen müssen. Es sei ihr größter Wunsch, ihren Kindern eine Zukunft zu bieten, die sie in Albanien nicht hätten.

Sie hätten allerdings nie Probleme mit staatlichen Behörden gehabt. Das Geld für die Reise nach Deutschland hätten sie sich geliehen.

Wie wird das BAMF wohl entscheiden?

Variante 1:

Unterstellen Sie hier, dass Sie Ihre Tätigkeit bereits vollumfänglich aufgenommen haben.

Die Familie hat einen Bescheid erhalten. Die Anträge wurden als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Sie kommen mit dem Bescheid und einer Klage, die ein Mitarbeiter des Sozialamts verfasst hat, zu Ihnen. Dort steht: „Zur Fristwahrung erheben wir mit dem heutigen Schreiben Klage gegen den ablehnenden Bescheid. Wir haben kein Geld, um einen Anwalt zu zahlen. Die Begründung der Klage reichen wir daher über eine(n) Mitarbeiter(in) der RLC Trier nach.“

Was fällt auf? Was müssen Sie hier klären?

Variante 2:

Wie befürchtet fordert die Ausländerbehörde die Familie auf, umgehend freiwillig auszureisen. Anderenfalls sei eine Abschiebung unvermeidlich. Die Familie erklärt, ausreichen zu wollen und die ABH bucht entsprechende Flüge. Kurz vor dem Ausreisetermin kommt die Frau zu Ihnen. Ihr Mann habe sie schlimm geschlagen und habe das auch in Albanien schon getan. Sie hat ein Attest über ihre Verletzungen, ein Protokoll über einen Polizeieinsatz gegen den Mann und hat auch schon mit Hilfe des Mitarbeiters des Sozialamts, der sie zum Familiengericht geschickt hat, eine Verfügung nach dem GewaltschutzG gegen den Mann erwirkt. Dem Mann wurde aufgegeben, die Wohnung zu verlassen und „Abstand von ihr und den Kindern zu halten“.

Die Frau ist ganz verzweifelt und sagt, sie könnte auf keinen Fall mit dem Mann nach Albanien zurückkehren. **Können Sie ihr helfen?**

Fall 2:

Ein somalischer Staatsbürger reist über den Flughafen Frankfurt am Main aus dem Jemen kommend ein und bittet, da er verfälschte Einreisepapiere hat, am Flughafen um Asyl. Er gibt an, er habe Somalia wegen des Bürgerkriegs verlassen und einige Jahre im Jemen gelebt. Ihm wird die Einreise gestattet.

Später gibt er beim Bundesamt an, sein Heimatort sei von der Al Shaabab eingenommen worden. Da diese die jungen Männer zwangsweise rekrutiert hätte, sei er geflohen. Er habe versucht, im Jemen sesshaft zu werden. Da aber auch dort Bürgerkrieg herrsche, sei er geflohen.

Er gehöre einem Minderheitenclan arabischer Abstammung an, der in Somalia gering geschätzt werde, da man meine, Angehörige dieses Clans seien keine „richtigen Somalis“. Es fällt auf, dass er optisch sehr viel hellhäutiger ist als andere Somalis.

Was meinen Sie, kann er einen Schutzstatus erhalten?

Variante:

Das BAMF hat alle Anträge abgelehnt.

Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten für eine Klage ein?

Fall 3:

Zu Ihnen kommt eine Frau aus Somalia, die schon etwas älter, Anfang 60, ist. Sie sagt Ihnen, sie habe lange in Holland gelebt. Dort seien alle ihre Anträge abgelehnt worden und obwohl sie schon so alt sei, hätte sie auf der Straße leben müssen. So sei sie nach Deutschland gekommen. Nehmen wir an, das BAMF führt kein Dublin-Verfahren durch.

Wo ist hier das Problem?

Nehmen wir an, dass sie ihre Probleme in Somalia ähnlich schildert, wie es schon in den Niederlanden getan hat.

Kann sie einen Flüchtlingsstatus erlangen?

Variante:

Die Frau hat inzwischen große gesundheitliche Probleme, unter anderem eine schwere Niederkrankheit. Eine Niere musste bereits entfernt werden. Sie braucht ständig Medikamente und Nachsorge.

Wie wird das BAMF vermutlich entscheiden?

Fall 4:

Ein Mann aus Eritrea kommt zu Ihnen. Er hatte zunächst ein Dublin-Verfahren, weil er schon in Italien einen Asylantrag gestellt hatte.

Da er gesundheitliche Probleme hatte, kommt es nicht zu einer Überstellung nach Italien. Die Überstellungsfrist läuft ab, das Bundesamt hebt den Dublin-Bescheid auf. Der Mann wird vom Bundesamt aufgefordert, seine Asylgründe schriftlich zu schildern. Das macht er und trägt unter anderem vor, er unterliege in Eritrea der Wehrpflicht und sei vor der Einberufung geflohen.

Was meinen Sie, kann das BAMF hier ohne Anhörung entscheiden? Und wie wird es wohl entscheiden?

Variante:

Nach Abschluss des Verfahrens kommt der Mann zu Ihnen. Er habe noch eine Frau und minderjährige Kinder in Eritrea und möchte diese nachholen.

Was muss zunächst beachtet werden?

Fall 5:

Eine junge, schwangere Frau aus Somalia kommt nach Deutschland. Sie sagt, sie sei längere Zeit in Italien gewesen und habe dort unter sehr schwierigen Umständen gelebt. Sie sei obdachlos gewesen und vergewaltigt worden, in der Folge sei sie schwanger geworden. Sie wolle das Kind, das ja nichts dafür könne, unter sicheren Bedingungen in Deutschland zur Welt bringen.

Sie fragen beim Bundesamt nach und erhalten die Antwort oder erkennen anhand der Akteneinsicht, dass das BAMF mit Rücksicht auf die Lage der Frau kein Dublin-Verfahren eingeleitet hat, es geht hier also nicht um die Dublin-Problematik. Sie erhalten aber beim BAMF die Auskunft, wegen der hohen Zugangszahlen könne man noch nicht sagen, wann die Frau angehört werde. Das könne noch dauern. Mit dieser Antwort ist sie nicht glücklich, weil sie sehr große Angst hat, dass sie womöglich nach Somalia zurückgeschickt wird. Sie kommen aber zu dem Ergebnis, dass es im Moment keine Möglichkeit gibt, auf eine schnellere Entscheidung zu drängen, zumal sie mittlerweile hochschwanger ist.

Dann wird das Kind, ein Mädchen, geboren. Die Frau bringt Ihnen ein Schreiben des BAMF, die Ausländerbehörde habe es über die Geburt des Kindes informiert und jetzt sei ein Asylverfahren für das Kind anhängig.

Ist das richtig so?

Sie soll dem BAMF mitteilen, ob sie wünscht, dass das Verfahren für das Kind weiter geführt wird und ob das Kind eigene, Asyl- oder flüchtlingsrelevante Gründe habe.

Was raten Sie ihr? Macht es eventuell einen Unterschied, wenn das Kind kein Mädchen, sondern ein Junge ist?

Wie kann sich der Ausgang des Verfahrens für das Kind auf das Verfahren der Frau auswirken?